



Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Ausgangslage

Aufgrund des eidgenössischen Waldgesetzes gilt für alle Waldstrassen ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge ausser zu forstlichen Zwecken (Art. 15). Der Bund hat in der Waldverordnung (Art. 13) Ausnahmen für die Erfüllung militärischer und anderer öffentlicher Aufgaben vorgesehen. Zudem hat er die Kantone ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen. Der Kanton hat in Art. 34 des kantonalen Waldgesetzes Ausnahmen zugunsten der Land- und Alpwirtschaft sowie für öffentliche Aufgaben festgelegt. Ausserdem hat er die Gemeinden ermächtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Art. 26 bis 28 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz regeln die Benützung der Waldstrassen. So ist das Befahren der Waldwege nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regeln die Gemeinden in einem Reglement. Ein Musterreglement für das Befahren von Alp-, Feld und Waldstrassen und Erläuterungen dazu stehen auf der Homepage der [Kantonspolizei](#) in den 3 Kantonsprachen zur Verfügung.

Interpretation

Der Vollzug des Befahrens von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen obliegt den Gemeinden. Diese müssen deshalb ein Reglement erlassen, in dem die Ausnahmen festgelegt werden. Auf den Waldstrassen ist sodann nach deren Genehmigung durch die Kantonspolizei die Signalisation anzubringen.

Den Gemeinden wird vorgeschlagen, diejenigen Waldstrassen, die ganz oder teilweise mit einem Fahrverbot belegt werden sollen, mit dem für Ihre Gemeinde zuständigen Regionalforstingenieur festzulegen und anschliessend ein Reglement auszuarbeiten. Die Kantonspolizei ist ausserdem gerne bereit, Ihre Reglemente auf Ihren Wunsch hin vorzuprüfen. Im Sinne einer Präzisierung ist aber zu erwähnen, dass die Kantonspolizei gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100, Art. 7 Abs. 1) nicht die Reglemente an sich, sondern lediglich die Vorschriftssignale genehmigt.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 EGzSVG hat die Gemeinde gegen den Beschluss, mit dem Strassen ganz oder teilweise mit einem Fahrverbot belegt werden sollen, ein gemeindeinternes Einspracheverfahren vorzusehen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der zuständige Regionalforstingenieur oder die Kantonspolizei gerne zur Verfügung.